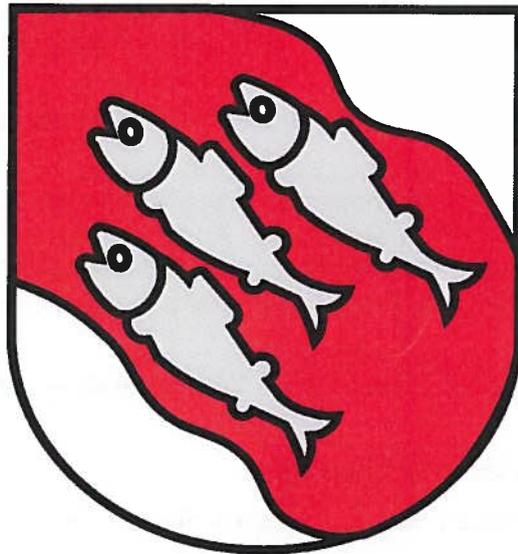


Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.



**Weisung für die Benützung der
Schulanlage inklusive Hartplatz
und Rasenfläche
(ohne Räumlichkeiten im
Mehrzweckgebäude/Turnhalle)
vom 17.12.2014**

Weisung für die Benützung der Schulanlage inklusive Hartplatz und Rasenfläche (ohne Räumlichkeiten im Mehrzweckgebäude/Turnhalle)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Schulanlage inkl. Hartplatz und Rasenfläche dient in erster Linie der Schule der Gemeinde Röthenbach i. E.
- 1.2. Über die Bewilligung zur schulfremden Benützung der Anlage entscheidet abschliessend die Schulkommission.
- 1.3. Über die Benutzung von Schulzimmern entscheidet die Schulkommission nach Rücksprache mit der Schulleitung.
- 1.4. Festanlässe inkl. Aufbau und Rückbau können nur während der unterrichtsfreien Zeit bewilligt werden.
- 1.5. Benutzungsgesuche sind der Schulkommission inklusive vollständiger, detaillierter Konzepte in Bezug auf Inhalt und Umfang der Veranstaltung, Angabe einer verantwortlichen Bezugsperson, vorgesehene Einrichtungen, durch GVB abgenommene Sicherheitsdispositive, etc. mindestens 6 Monate vor dem Anlass einzureichen. Auf zu spät oder unvollständig eingereichte Gesuche tritt die Schulkommission nicht ein.
- 1.6. Ein zu bewilligender Anlass dauert höchstens ein Wochenende – mit den Auf- und Abbauarbeiten höchstens 10 Tage.
- 1.7. Die allgemeinen Lärmvorschriften sind einzuhalten.
- 1.8. Die Beurteilung der Zumutbarkeit eines Anlasses für die Anwohner liegt im Ermessen der Schulkommission.
- 1.9. Der Veranstalter ist für eine sichere Aufbewahrung der alkoholischen Getränke auf dem Schulhausareal verantwortlich.
- 1.10. Zur Ermittlung des Schadens am Rasen erfolgt zu Lasten des Veranstalters vor und nach der Rasenbenutzung eine Schätzung durch einen Fachmann.
- 1.11. Bei der Benutzung der Rasenfläche ist dem Unterbau Rechnung zu tragen (Flachdachfolie der Zivilschutzanlage – Verlegung etlicher Leitungen).
- 1.12. An Fassade, Hartplatz und auf dem Spielplatz dürfen keine baulichen Massnahmen getroffen werden (beispielsweise Löcher bohren).
- 1.13. Jede Beschädigung von Gebäude oder Schulanlage sowie von Geräten und Mobiliar ist unverzüglich dem Hauswart zu melden. Für alle daraus entstehenden Kosten haftet der Veranstalter.

2. Kosten

- 2.1. Die Pauschale für den Hartplatz/Schulanlage beträgt pro Festtag Fr. 150.—.
- 2.2. Die Pauschale für die Rasenbelegung während des Aufbaus/Rückbaus beträgt pro Tag Fr. 50.—.
- 2.3. Für die Dienstleistungen, welche der Hauswart in seinem Angestelltenverhältnis mit der Gemeinde während der Phase der Planung, der Vorbereitungszeit und des Rückbaus leistet, beträgt die Pauschale Fr. 1'000.—. Hauswartstunden an den Festtagen werden nach Aufwand entschädigt.
- 2.4. Strombezüge erfolgen nicht ab Schulanlage. Der Veranstalter regelt diese direkt mit dem Stromlieferanten.
- 2.5. Wasserbezüge erfolgen direkt ab Hydrant. Der Veranstalter lässt zu seinen Lasten eine Wasseruhr installieren. Die Gemeinde verrechnet die Wasser/Abwasserkosten nach dem effektiven Verbrauch laut Wasseruhr.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1. Die verantwortlich gemeldete Person ist dafür besorgt, dass diese Weisung befolgt wird.
- 3.2. Nach dem Anlass sind die benutzten Räume, Anlagen und Einrichtungen so zu reinigen und aufzuräumen, dass diese ohne Einschränkung benutzt werden können.
- 3.3. Die Abnahme erfolgt durch den Hauswart. Nachreinigungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 3.4. Der Veranstalter regelt die Versicherungsfragen. Die Schulkommission lehnt jede Haftung für Personen und Sachschaden ab.

Vom Gemeinderat Röthenbach i. E. an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2014 beschlossen.

GEMEINDERAT RÖTHENBACH I. E.

Der Präsident:

Der Sekretär:



Matthias Sommer



Ernst Lüthi

Inkrafttreten

Die obgenannten Änderungen treten per 01. Januar 2015 in Kraft.

DER GEMEINDESCHREIBER



Ernst Lüthi

3538 Röthenbach i. E., 31. Dezember 2014